

5/2/3 materielles Asylrecht Algerien

AuslG § 53 Abs. 4

AuslG § 53 Abs. 6 Satz 1

72707

Algerien  
Front Islamique du Salut (FIS)  
Sippenhaft  
Rückkehrer  
Einreisekontrollen  
Asylantrag

1. Familienangehörigen eines Algeriers, der [REDACTED] als einfaches Parteimitglied des „Front Islamique du Salut“ (FIS) aufgefallen war und der deshalb in Deutschland als Asylberechtigter anerkannt wurde, drohen keine Verfolgungsmaßnahmen seitens der algerischen Sicherheitskräfte.
2. Einreisekontrollen bei abgeschobenen Auslandsrückkehrern, die weder wegen einer Straftat gesucht werden noch vom Militärdienst desertiert sind, führen in Algerien nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.
3. Algerien verfolgt niemanden allein wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland.
4. In Algerien besteht jedenfalls heute und auf absehbare Zeit keine extreme allgemeine Gefahrenlage.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.07.1999 - A 9 S 45/98  
(VG Sigmaringen)



A 9 S 45/98

023707



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

-Kläger-  
-Berufungsbeklagte-

prozeßbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: B 1753785-221,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: B 924/97,

-Berufungskläger-

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen  
des § 53 AuslG

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Huwar sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rennert und Schieber aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1999

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 16. April 1997 - A 3 K 10338/97 - teilweise geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Kläger tragen in Abänderung der Kostenentscheidung in dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten aus dem ersten Rechtszug, die dieser auf sich behält. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind algerische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Bekenntnisses. Ihre Asylklagen hat das Verwaltungsgericht abgewiesen, doch hat es die beklagte Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK festzustellen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Berufung des Beteiligten.

Die Klägerin Ziff. 1 wurde 1965 in [REDACTED]/Algerien geboren. [REDACTED] heiratete sie dort einen algerischen Staatsangehörigen. Aus dieser Ehe sind die [REDACTED] in [REDACTED] geborenen Kläger Ziff. 2 - 4 sowie ein weiterer, [REDACTED] in Deutschland geborener Sohn hervorgegangen, der am Verfahren nicht beteiligt ist.

Der Ehemann der Klägerin Ziff. 1 reiste Anfang [REDACTED] nach Deutschland ein und stellte am 18.01.1993 einen Asylantrag. Mit rechtskräftigem Urteil vom

09.12.1996 verpflichtete das Verwaltungsgericht Stuttgart die Bundesrepublik Deutschland, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts war erwiesen, daß der Ehemann der Klägerin Ziff. 1 von den algerischen Sicherheitskräften - wenngleich zu Unrecht - dem FIS zugerechnet werde, weil er sich Spitzeldiensten für die Polizei verweigert habe, und daher im Falle der Rückkehr nach Algerien von willkürlicher Verhaftung bedroht sei.

Die Kläger verließen [REDACTED] und Algerien am [REDACTED] und reisten nach einem Zwischenaufenthalt in [REDACTED] nach Deutschland ein, wo sie am 27.07.1993 Asyl beantragten. Die Klägerin Ziff. 1 erklärte im Asylverfahren, sie habe ihrem Ehemann nachfolgen wollen; eigene Asylgründe machte sie nicht geltend. Mit Bescheid vom 05.10.1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) - erstens - die Asylanträge ab, stellte fest, daß - zweitens - die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und - drittens - Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und drohte den Klägern - viertens - die Abschiebung nach Algerien oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an.

Die Kläger haben am 29.10.1993 Klagen erhoben und sich hierzu im wesentlichen auf § 26 AsylVfG berufen. Mit Urteil vom 16.04.1997 hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen Ziff. 3 des Bescheides des Bundesamtes aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, daß der Abschiebung der Kläger nach Algerien Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK entgegenstehen. Zur Begründung hat es darauf hingewiesen, daß bei einer Abschiebung die Klägerin Ziff. 1 von ihrem Ehemann und die Kläger Ziff. 2 - 4 von ihrem Vater getrennt würden, der in Deutschland lebe und ihnen nicht nach Algerien folgen könne. Im übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Auf § 53 Abs. 6 AuslG ist es hierbei nicht eingegangen.

Mit Beschluß vom 09.09.1997 - A 16 S 1536/97 - hat der 16. Senat des er-  
kennenden Verwaltungsgerichtshofs auf Antrag des Beteiligten die Berufung  
gegen dieses Urteil zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht die Beklagte  
zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG  
i.V.m. Art. 8 EMRK verpflichtet hat. Den Antrag der Kläger auf Zulassung der  
Berufung auch insoweit, als ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtig-  
te abgewiesen wurde, hat er abgelehnt.

Infolge der Geschäftsverteilung für das Jahr 1998 wurde die Sache mit Be-  
ginn des Jahres 1998 an den 9. Senat abgegeben.

Der Beteiligte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, § 53 Abs. 4 AuslG  
i.V.m. Art. 8 EMRK erfasse nur ziellandbezogene Abschiebungshindernisse  
und diene damit nicht dem Schutz des klägerischen Interesses an einer Fort-  
führung der ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ehemann  
bzw. Vater in Deutschland. Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 16.04.1997  
- A 3 K 10338/97 - teilweise zu ändern und die Klage in vollem Umfang  
abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, daß ihrer Ab-  
schiebung nach Algerien Hindernisse im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG  
i.V.m. Art. 3 EMRK, zumindest solche nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG  
entgegenstehen, sowie die Abschiebungsandrohung im Bescheid des  
Bundesamtes vom 15.10.1993 aufzuheben, soweit Algerien darin als  
möglicher Zielstaat der Abschiebung nicht ausdrücklich ausgeschlos-  
sen ist.

Zur Begründung ihres Hilfsantrags tragen sie vor, die allgemeine Menschen-  
rechtslage in Algerien habe sich seit 1997 wesentlich verschlechtert. Im Falle  
einer Abschiebung nach Algerien müßten sie staatliche Verfolgungsmaßnah-  
men gewärtigen, zumal ihr Ehemann und Vater der FIS-Zugehörigkeit ver-

dächtigt werde und seine Asylberechtigung den algerischen Behörden mittlerweile bekannt sein dürfte.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Der Senat hat über die Berufung mündlich verhandelt; auf die Niederschrift vom 20.07.1999 wird verwiesen. Ihm liegen die die Kläger betreffenden Akten des Bundesamts (B 1753785-221) und des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (A 3 K 10338/97) vor. Ebenso liegen die den Ehemann sowie den jüngsten Sohn der Klägerin Ziff. 1 betreffenden Akten des Bundesamts (Ehemann: E 1583976-221; Sohn: 2199721-221) und des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Ehemann: A 5 K 17969/93; Sohn: A 5 K 11870/97) vor, die der Senat beigezogen hat.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung hingewiesen worden (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).

I. Die Berufung des Beteiligten hat Erfolg.

1. Sie ist zulässig. Insbesondere ist der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative AsylVfG befugt, sich an Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz auch insoweit zu beteiligen, als diese das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zum Gegenstand haben (BVerwG, Urt. vom 27.06.1995 - 9 C 7.95 -, BVerwGE 99, 38). Er kann daher gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auch insoweit Rechtsmittel einlegen (BVerwG, Urt. vom 06.08.1996 - 9 C 169.95 -, BVerwGE 101, 323).

2. Die Berufung des Beteiligten ist auch begründet. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts haben die Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. § 53 Abs. 4 AuslG verweist damit lediglich insoweit auf die Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -, als sich aus ihr Abschiebungshindernisse ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen ("zielstaatbezogene" Abschiebungshindernisse). Hindernisse, die einer Vollstreckung der Ausreisepflicht entgegenstehen, weil andernfalls ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt würde ("inlandsbezogene" Vollstreckungshindernisse), fallen dagegen nicht unter § 53 Abs. 4 AuslG. Das hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG, Urt. vom 11.11.1997 - 9 C 54.96 -, BVerwGE 105, 322). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an.

Die Kläger sehen Art. 8 EMRK verletzt, weil ihre Abschiebung nach Algerien zu einer Trennung von ihrem Ehemann und Vater, der in Deutschland lebt und zu dessen Anerkennung als Asylberechtigter die Beklagte verpflichtet wurde, und damit zur Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft mit ihm führen würde. Ob dies in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutrifft, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung. Mit ihrem Vortrag berufen sich die Kläger nämlich auf ein „inlandsbezogenes“ Vollstreckungshindernis, weil der Vollzug der Abschiebung die Verletzung eines geschützten Rechtsguts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bedeuten könnte. Derartige Vollstreckungshindernisse werden jedoch von § 53 Abs. 4 AuslG nicht erfaßt; sie sind nicht vom Bundesamt im Asylverfahren, sondern von der Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen und können hier zu einer Duldung (§ 55 AuslG) führen.

II. Der Hilfsantrag der Kläger bleibt ohne Erfolg. Ihnen steht auch kein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK oder nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu.

1. Dieser Hilfsantrag ist allerdings zulässig. Ihm steht insbesondere nicht die Teilrechtskraft des angefochtenen Urteils entgegen. Zwar wurde die Berufung nur auf Antrag des Beteiligten und nur teilweise zugelassen; im übrigen ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden (§ 124a Abs. 2 Satz 3 VwGO). Jedoch reicht die Rechtskraft nur so weit, wie das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat. Die Klage wurde aber nur hinsichtlich des behaupteten Anspruchs auf Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte (vgl. Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamtes vom 05.10.1993) und hinsichtlich des weiteren Anspruchs auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. Ziffer 2 des genannten Bescheides) abgewiesen. Über den Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG hat das Verwaltungsgericht nur mit Blick auf Art. 8 EMRK, hinsichtlich eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hat es überhaupt nicht entschieden. Das war auch nicht nötig, da es ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK festgestellt hat und anzunehmen ist, daß jedenfalls der Anspruch nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur hilfsweise für den Fall gestellt ist, daß der - vorrangige - Anspruch nach § 53 Abs. 4 AuslG nicht besteht (BVerwG, Urt. vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -, BVerwGE 104, 260).

2. Der Hilfsantrag ist indes nicht begründet. Den Klägern steht weder ein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK (a) noch ein solcher auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu (b).

a) Die Kläger können sich nicht auf § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK berufen. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden,

in welchem er der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen wird. Derartiges droht den Klägern in Algerien nicht.

(1) Die Kläger befürchten in erster Linie, Opfer von unmenschlichen oder erniedrigenden Maßnahmen der algerischen Sicherheitskräfte zu werden, weil ihr Ehemann und Vater infolge seiner Weigerung, für die Polizei Berufskollegen zu bespitzeln, der Unterstützung des FIS verdächtigt werde und deshalb in Deutschland als Asylberechtigter anerkannt ist (vgl. VG Stuttgart, Urt. vom 09.12.1996 - A 5 K 17969/93 -).

Dieser Vortrag ist nicht deshalb unbeachtlich, weil die beschriebenen Gefahren (auch) für die Kläger Folge politischer Verfolgung sind, ihre Ansprüche auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG aber bereits rechtskräftig abgelehnt worden sind. Denn im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sind auch Gefahren zu berücksichtigen, die der Schutzsuchende bereits ohne Erfolg mit einem Asylantrag vorgebracht hat, und zwar selbst dann, wenn die Ablehnung des Asylantrags bereits rechtskräftig geworden ist (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 <329>).

Die behauptete konkrete Gefahrenlage besteht jedoch nicht. Es ist schon zweifelhaft, ob der Ehemann und Vater der Kläger aufgrund des Sachverhalts, den das Verwaltungsgericht Stuttgart auf seine Asylklage hin festgestellt hat, heute noch mit Verfolgungsmaßnahmen der staatlichen Sicherheitskräfte rechnen muß. Derart lange zurückliegende Vorfälle werden heute zumeist nicht mehr verfolgt, selbst wenn der Anlaß drastischer war (DOI, 11.03.1996 an VG Sigmaringen; ebenso OVG Saarland, Urt. vom 20.05.1999 - 1 R 10/99 -). Ungeachtet dessen müssen nach im wesentlichen übereinstimmenden Berichten nur diejenigen FIS-Anhänger mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, denen ein Verstoß gegen die Straftatbestände des Anti-Terrorismus-Gesetzes Nr. 92-03 vom 30.09.1992 zur Last gelegt

wird; und auch für diese besteht aufgrund der Verordnung Nr. 95-11 vom 25.02.1995 die Möglichkeit der Amnestie, sofern sie nicht eines Kapitalverbrechen verdächtigt werden (AA, 29.11.1996 an VG Würzburg, 24.02.1998 an VG Kassel, 16.03.1998 an VG Kassel, 27.05.1999 an VG Karlsruhe; DOI, 20.11.1997 an VG Schwerin, 21.11.1997 an VG Kassel). Und jenseits dieser Strafverfolgung müssen allenfalls diejenigen auch heute noch mit asylerberheblichen Nachteilen rechnen, die für den FIS in herausgehobener Funktion - also über die gewöhnliche Aktivität des einfachen Parteimitglieds hinaus - tätig gewesen sind (so OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 22.01.1999 - 10 A 13079/97 - m.w.N.). All das trifft für den Ehemann und Vater der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart nicht zu. Doch mag dies dahinstehen.

Keinesfalls drohen heute den Familienangehörigen eines Algeriers, der 1992/93 als einfaches Parteimitglied des FIS aufgefallen sein mag und deshalb in Deutschland als Asylberechtigter anerkannt wurde, Verfolgungsmaßnahmen seitens der algerischen Sicherheitskräfte. Zur Überzeugung des Senats steht fest, daß in Algerien „Sippenhaft“ in der von den Klägern befürchteten Weise nicht praktiziert wird. In diesem Sinne hat sich der UNHCR bereits Anfang 1998 mehrfach geäußert (vgl. Bartsch, Bericht über CIREA-Sitzung, 23.02.1998, S. 8; Home Office, Algeria - Country Information & Policy Unit, 01.03.1998, 7.19); es entspricht auch den sachverständigen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA, 24.02.1998 an VG Kassel) und des Deutschen Orient-Instituts (DOI, 14.12.1995 an VG Sigmaringen, 23.02.1997 an VG Aachen). Die Mitte 1995 und Anfang 1996 von amnesty international gelegentlich aufgestellte gegenteilige Behauptung führt keine Referenzfälle an (ai, 03.07.1995 an VG Stuttgart <S. 8>, 17.07.1995 an VG Darmstadt <S. 1>, 07.03.1996 an VG Ansbach <S. 2>, 11.03.1996 an VG München <S. 3>) und wurde im übrigen seither nicht wiederholt.

(2) Allerdings müssen die Kläger im Falle einer Abschiebung nach Algerien damit rechnen, von den algerischen Einreisesteilen zu Zwecken der Identitätsfeststellung und der Prüfung, ob sie wegen einer Straftat gesucht werden,

befragt und hierzu kurze Zeit festgehalten zu werden. Das allein stellt keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar. Zwar kann der Polizeigewahrsam in Einzelfällen mehrere Tage dauern; es kann zu Verhören kommen, bei denen auch Schläge oder andere Mißhandlungen durch Sicherheitskräfte nicht auszuschließen sind. Damit muß aber nur gerechnet werden, wenn der Abgeschobene tatsächlich wegen einer Straftat gesucht wird oder vom Militärdienst desertiert ist (zum Vorstehenden: Bartsch, Bericht über CIREA-Sitzung, 23.02.1998, S. 8; AA, Lagebericht vom 18.11.1998; DOI, 11.01.1999 an VG Aachen). Diese Gefahr besteht bei den Klägern nicht; daß sie insbesondere nicht mit Blick auf die FIS-Sympathien ihres Ehemannes und Vaters droht, wurde bereits ausgeführt. Vollends besteht nicht die Gefahr, daß die Kläger in einem solchen Polizeigewahrsam „verschwinden“ könnten. Zwar wird den algerischen Sicherheitskräften insbesondere von amnesty international vorgeworfen, verhaftete Personen „verschwinden“ zu lassen; es ist von etwa 3.000 derart Vermißten die Rede. In den detaillierteren Darstellungen hierzu wird jedoch kein Zusammenhang mit abgeschobenen Rückkehrern hergestellt (ai, Intern. Secr. London: Algeria - Civilian population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 19 f.; Algeria - Who are the „disappeared“? 01.03.1999; Algeria - Disappearances, 01.03.1999; ai-journal 4/1999, S. 26 f.). Auch andere Stellen, die über das „Verschwindenlassen“ berichten, stellen keinen derartigen Zusammenhang her (AA, Lagebericht vom 18.11.1998; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 19 f.).

Auffällig werden die Kläger auch nicht dadurch, daß sie in Deutschland Asylverfahren betrieben haben. Der algerische Staat verfolgt niemanden allein aus diesem Grund. Das hat der 13. Senat des erkennenden Verwaltungsgerichtshofs bereits für Anfang 1996 festgestellt (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 19.03.1996 - A 13 S 2248/93 -). An dieser Sachlage hat sich seither nichts geändert (ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 22.01.1999 - 10 A 13079/97 -; OVG Saarland, Urt. vom 20.05.1999 - 1 R 10/99 -). Ein bloßer Asylantrag wird übereinstimmend als nicht verfolgungsrelevant bezeichnet (Home Office, Algeria - Country Information & Policy Unit,

01.03.1998, 7.21; Rat der EU, Niederländ. Delegation an CIREA, 18.09.1998, S. 20 f.; AA, Lagebericht vom 18.11.1998). Dementsprechend wird die Rückführung nach Algerien als unproblematisch angesehen (Bartsch, Bericht über CIREA-Sitzung, 23.02.1998, S. 6); bei mehreren hundert Abschiebungen 1997 und 1998 ist der Deutschen Botschaft kein Fall bekanntgeworden, in dem der Abgeschobene Nachteile erlitten hätte (AA, Lagebericht vom 18.11.1998).

(3) Schließlich äußern die Kläger ganz allgemein die Befürchtung, in Algerien Opfer von Übergriffen und Anschlägen militanter Islamisten oder von „antiterroristischen“ Aktionen des Militärs, der Gendarmerie oder der Bürgerwehren zu werden. Gegen eine derartige Gefahr, mehr oder minder zufällig Opfer terroristischer Anschläge zu werden oder bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und Guerrilleros „zwischen die Fronten“ zu geraten, bietet § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK jedoch keinen Schutz. Denn der Begriff der Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK setzt ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331 <333 f.>; Urt. vom 19.11.1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 <254>; Urt. vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265; Urt. vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 <188>). Daran fehlt es bei ungezielten Terroranschlägen ebenso wie bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Dritten.

b) Den Klägern steht auch § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht zur Seite. Nach dieser Vorschrift kann - grundsätzlich nach dem Ermessen der Ausländerbehörde - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat in Asylverfahren gemäß § 31 Abs. 3 AsylVfG das Bundesamt festzustellen. Die Kläger haben indes auch keinen Anspruch auf eine dahingehende Feststellung.

(1) Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setzt grundsätzlich das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, die nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG gewährt. Einen Anspruch auf eine Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hat der Ausländer nicht (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urt. vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl 1996, 1257 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 3).

Die Kläger berufen sich jedoch auf im vorbezeichneten Sinne allgemeine Gefahren, wenn sie auch in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Terroranschläge und Massaker unter unbeteiligten Zivilpersonen in Algerien sowie auf die Gefahren verweisen, die aus den Gegenmaßnahmen der Sicherheitskräfte und Milizen auch für Unbeteiligte erstehen können. Die Terroranschläge, welche den militanten Islamisten und hierbei vor allem den „Groupes Islamiques Armés“ (GIA) zugerechnet werden, erfolgen wahllos; von ihnen sind alle Bewohner Algeriens gleichermaßen betroffen. Die Massaker erfolgen zwar offenbar nicht wahllos, sondern scheinen jedenfalls zum Teil Rache- oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber „abtrünnigen Dörfern“ zu sein, welche eine vorherige Unterstützung des militanten Islamismus aufgegeben und etwa eine Miliz zur Selbstverteidigung gebildet haben (AA, Lageberichte vom 30.01.1998 und vom 18.11.1998; DOI, 31.05.1998 an VG Stuttgart; vgl. Chimmelli, SZ 26.04.1999). Auch hierzu weisen die Kläger indes keine persönliche Nähe auf. Dasselbe gilt für die Anschläge der Guerrilleros gegen Angehörige und Einrichtungen der Sicherheitskräfte und Bürgerwehren sowie für deren Gegenmaßnahmen und ebenso für die bewaffneten Auseinandersetzungen, die zwischen rivalisierenden Islamistengruppen stattfinden (Khalid Durán, FAZ 22.04.1999): Zwar erwachsen der Zivilbevölkerung - und damit auch den Klägern - auch hieraus Gefahren; sowohl die Anschläge der Guerrilleros als auch die „antiterroristischen“ Aktionen insbesondere der Bürgerwehren treffen auch Unbeteiligte (ai, Intern. Secr. London, Algeria - Civilian Population

chought in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 6, 21 ff.; ai, Jahresbericht 1998, S. 111 f., 113; ai, asyl-info 3/99, S. 28 ff.; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 12 f.; AA, Lagebericht vom 18.11.1998; Chimelli, SZ 26.04.1999). Doch handelt es sich für diese Zivilbevölkerung um „allgemeine“ Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG.

(2) Eine Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist bei derartigen allgemeinen Gefahren nur ausnahmsweise dann nicht durch § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausgeschlossen, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach anderen Vorschriften zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG gebieten. In diesen Fällen ist das durch § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG eingeräumte Ermessen gleichzeitig rechtlich gebunden und darf der gefährliche Staat in der Abschiebungsandrohung - in erweiternder Auslegung des § 50 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AuslG - nicht als mögliches Zielland der Abschiebung genannt werden (BVerwG, Urt. vom 19.11.1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 <257>). Das ist aber nur dann anzunehmen, wenn eine extreme allgemeine Gefahrenlage besteht, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod - oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Tod - oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, die obersten Landesbehörden aber gleichwohl von ihrer Ermessensbetätigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht und keinen generellen Abschiebestopp verfügt haben (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urt. vom 29.03.1996, a.a.O.).

Davon kann im heutigen Algerien keine Rede sein. Zwar wurde das Land seit Anfang 1992 von einer Welle der Gewalt heimgesucht, von der seit Mitte 1997 auch die unbeteiligte Zivilbevölkerung betroffen war. Es ist jedoch schon fraglich, ob auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung Ende 1997/Anfang 1998 die vorbezeichnete Schwelle überschritten war, die jegliche Rückfüh-

nung nach Algerien als grundrechtswidrig erscheinen läßt. Doch bedarf dies keiner Entscheidung. Seither haben sich die Verhältnisse nämlich gebessert, im Verlaufe des Jahres 1998 allmählich, seit dem Frühjahr 1999 deutlich. Ob diese Wendung zum Besseren anhält, läßt sich nicht vorhersagen; allerdings sprechen deutlich mehr Anhaltspunkte dafür als dagegen. Dieser Befund schließt es jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt aus, für Algerien das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im vorbezeichneten Sinne anzunehmen. Das ergibt sich als Folgendem:

Auf Veranlassung der Armeeführung waren Anfang 1992 die Parlamentswahlen nach dem ersten von zwei Wahlgängen abgebrochen, der Ausnahmezustand ausgerufen und die Partei des islamischen Fundamentalismus, der „Front Islamique du Salut“ (FIS), verboten worden. Die Führer des FIS waren bereits im September 1991 verhaftet worden; nunmehr wurden Tausende Mandats- und Funktionsträger des FIS in Wüstenlagern interniert (AdG 36375, 36462, 36551; ai, 17.07.1995 an VG Neustadt, 07.03.1996 an VG Ansbach; DOI, 04.03.1997 an VG Aachen). Zahlreiche islamische Fundamentalisten gingen daraufhin in den Untergrund. In den Folgejahren bildeten sich mehrere bewaffnete Gruppen, welche den algerischen Staat mit dem Ziel bekämpften, eine islamische Republik durch Gewalttaten herbeizuzwingen. Während 1992/93 Anschläge auf Angehörige und Einrichtungen der Sicherheitskräfte im Vordergrund standen, richteten die militanten Islamisten ihre Attentate 1993/94 auch auf andere Beamte und deren Angehörige, auf Lehrer, Künstler, Journalisten und Ausländer. Hinzu kamen Anschläge gegen Personen - insbesondere Frauen -, denen ein unislamischer Lebenswandel angelastet wurde. Die zum Teil massiven Gegenmaßnahmen der Sicherheitskräfte (vgl. etwa AdG 39439 vom 02.11.1994: „regelrechter Krieg“) und die zunehmend ablehnende Haltung auch in an sich pro-islamisch eingestellten Gemeinden, in denen seit 1995 vielfach zivile Bürgerwehren gebildet wurden, führten dazu, daß die islamistische Gewalt 1996/97 ihr Erscheinungsbild änderte. Häufiger wurden nunmehr Bombenanschläge, vornehmlich auf Märkte sowie auf öffentliche Verkehrsmittel und andere Infrastruktureinrichtungen; hinzu kamen seit Mitte 1997 grausame Massaker unter der Zivilbevölkerung,

zumeist in abgelegeneren Dörfern (zum Vorstehenden: ai, Intern. Sekr. London, Algeria - Civilian population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 18 f., 20; Bericht der Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 5; Rat der EU, Niederländ. Delegation an CIREA, 18.09.1998, S. 5; AA, Lagebericht vom 18.11.1998; DOI, 31.05.1998 an VG Stuttgart, 09.12.1998 an VG Dresden). Dieser oft willkürlich-wahllos anmutenden Gewalt fielen 1996 bis Anfang 1998 fast täglich Menschenleben zum Opfer. Hinzu kamen die „antiterroristischen“ Aktionen der Armee, der Gendarmerie und insbesondere der zivilen Bürgerwehren (Milizen), die ebenfalls vielfach Opfer unter der unbeteiligten Zivilbevölkerung gefordert haben (ai, Intern. Secr. London, Algeria - Civilian Population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 6, 21 ff.; ai, Jahresbericht 1998, S. 111 f., 113; ai, asyl-info 3/99, S. 28 ff.; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 12 f.; AA, Lagebericht vom 18.11.1998; Chimelli, SZ 26.04.1999). Insgesamt wird für die Zeit von 1992 bis 1998 von bis zu 100.000 Toten berichtet.

Die algerische Regierung verfolgte jedenfalls seit 1995 eine Art Doppelstrategie. Wie schon zuvor - und insbesondere im Jahre 1994 - trat sie dem militanten Islamismus mit großer Härte entgegen. Zugleich aber wurden, wenngleich anfangs zögerlich, Maßnahmen eingeleitet, welche einer wachsenden Zahl von Islamisten den Weg zurück in die Normalität eröffnen sollten. So erließ Präsident Zéroual im Februar 1995 eine Verordnung, welche denjenigen eine Amnestie in Aussicht stellt, die der Gewalt abschwören und um Vergebung („rahma“) bitten; ausgenommen sind nur diejenigen, denen Kapitalverbrechen zur Last gelegt werden (AA, 12.03.1997 an VG Stuttgart; DOI, 22.01.1996 an VG Freiburg, 23.02.1997 an VG Aachen). Das führte auch zur Freilassung zahlreicher Internierter und zur Schließung der Wüstenlager bis auf zwei, die aber zwischenzeitlich ebenfalls geschlossen sind (DOI, 10.07.1996 an VG Sigmaringen, 23.02.1997 an VG Aachen). Im Herbst 1997 fanden offenbar Verhandlungen mit der „Armée Islamique du Salut“ (AIS), dem bewaffneten Arm des FIS, statt (vgl. Durán, FAZ 22.04.1999; Chimelli, SZ 26.04.1999; Rößler, FAZ 17.05.1999), die im November 1997 zu einem

einseitig verkündeten Gewaltverzicht der AIS und dreier weiterer kleinerer Islamistengruppen führten (AA, Lagebericht vom 30.01.1998; Home Office, Algeria - Country Information & Policy Unit, 01.03.1998, 3.23-3.38). Nach der Wahl des Präsidenten Bouteflika im April 1999 bekräftigte der Führer der AIS, Mezrag, die Absage an jede Form des Terrorismus; wie offenbar schon zuvor, beteiligten sich die AIS-Kämpfer nunmehr am Kampf der staatlichen Sicherheitskräfte gegen die - unverändert militanten - „Groupes Islamique Armés“ (GIA). Auch der FIS-Führer Madani rief im Juni 1999 aus der Haft alle Islamisten zum Gewaltverzicht auf (NZZ 14.06.1999). Im Gegenzuge kündigte der Präsident den Erlass eines „Sicherheitsgesetzes“ an, durch das der Status der AIS-Kämpfer und anderer geregelt werden soll (Rößler, FAZ 08.06.1999; NZZ 14.06.1999; FAZ 15.06.1999; dpa 17.06.1999). Das Gesetz wurde Anfang Juli 1999 verabschiedet (FAZ 10.07.1999).

Diese Entwicklung führte dazu, daß der islamistische Terror mittlerweile deutlich zurückgedrängt wurde. Schon die Maßnahmen von 1994 verdrängten die militanten Gruppen weitgehend aus den großen Städten in die ländlichen Gegenden des Atlas-Gebirges und seiner Ausläufer, vor allem im Süden von Algier („Todesdreieck“) und im Westen des Landes. Der Gewaltverzicht der AIS im Herbst 1997 führte zu einer Isolation der GIA, die sich zudem untereinander zunehmend befehden und im Herbst 1998 in zwei Gruppierungen aufgespaltet haben (Durán, FAZ 22.04.1999). Obendrein verlieren die GIA immer mehr Kämpfer, die in jüngerer Zeit auf die Versöhnungsangebote der Regierung Bouteflikas in größerer Zahl eingehen und die Waffen niederlegen (FAZ 15.06.1999; Welt 21.06.1999). Der islamistische Terrorismus ist daher aus den Städten weitgehend - wenn auch noch nicht völlig (zu jüngsten Bombenanschlägen in Algier: dpa 19.05.1999; FAZ 27.05.1999; dpa 31.05.1999) - verschwunden; er konzentriert sich auf einige ländliche Gegenden (Veiel, FR 04.05.1999 und StgZ 11.05.1999). So spricht das Auswärtige Amt davon, daß sich das öffentliche Leben in den Städten Algeriens weitgehend normalisiert habe; die Angst der Bevölkerung vor einem jederzeit und überall möglichen Anschlag ist gewichen. Die algerischen Zeitungen beklagen sogar, daß die

Bevölkerung die immer noch angeratene Vorsicht zunehmend außer Acht lasse (AA, Lagebericht 18.11.1998; Rößler, FAZ 17.05.1999).

Bei dieser Sachlage aber kann keine Rede davon sein, daß eine Abschiebung nach Algerien die Kläger gleichsam sehenden Auges dem sicheren - oder doch hochwahrscheinlichen - Tod oder schweren Körperverletzungen infolge von Anschlägen der Terroristen oder von Gegenmaßnahmen der Sicherheitskräfte aussetzen könnte. Damit bedarf auch keiner Entscheidung, ob der Süden oder Osten Algeriens von derartigen Gewalttaten weitgehend frei ist (vgl. hierzu BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, a.a.O.; Urt. vom 19.11.1996, a.a.O.; Urt. vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 <193 f.>).

c) Schließlich sind die Hilsanträge auch insoweit unbegründet, als die Kläger die Aufhebung der Abschiebungsandrohung begehren. Diese ist vielmehr rechtmäßig (§ 34 AsylVfG, § 50, § 51 Abs. 4 AuslG). Aus dem Bisherigen ergibt sich zugleich, daß kein Grund bestand, Algerien als möglichen Zielstaat der Abschiebung auszunehmen.

Nach allem war das Urteil des Verwaltungsgerichts teilweise zu ändern und waren die Klagen im vollen Umfang abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO, § 83b Abs. 1 AsylVfG. Ein Grund, die Revision zuzulassen, bestand nicht (§ 132 Abs. 2 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Huwar

Dr. Rennert

Schieber